



## Ausfertigung

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) der Stadt Eltmann**

Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Eltmann erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Eltmann kann einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Im Einzelfall kann die Höhe des Kostenersatzes durch eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt werden.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eltmann über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehren vom 28.08.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2019, außer Kraft.

Eltmann, 31.10.2025

Stadt Eltmann

  
Ziegler  
1. Bürgermeister





## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eltmann (Anlage zur Feuerwehrkostensatzung)**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Die sonstigen Kosten (Nummer 5) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) eine Drehleiter DLK 23/12 der Feuerwehr Eltmann	11,88 €
b) einen Einsatzleitwagen ELW1 der Feuerwehr Eltmann	4,58 €
c) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 der Feuerwehr Eltmann	8,29 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 TH der Feuerwehr Eltmann	10,76 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Eschenbach	10,69 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Limbach	14,09 €
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Löschgruppe Roßstadt	10,88 €
h) einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Dippach	3,64 €
i) einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Weisbrunn	7,57 €
j) ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Eltmann	4,63 €
k) ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Limbach	4,88 €
l) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 der Feuerwehr Eltmann	9,40 €
m) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Dippach	9,22 €
n) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Lembach	6,41 €
o) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W der Feuerwehr Weisbrunn	5,11 €
p) einen Versorgungs-LKW der Feuerwehr Eltmann	6,63 €



## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) eine Drehleiter DLK 23/12 der Feuerwehr Eltmann	294,17 €
b) einen Einsatzleitwagen ELW1 der Feuerwehr Eltmann	54,65 €
c) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 der Feuerwehr Eltmann	194,58 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 TH der Feuerwehr Eltmann	67,14 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Eschenbach	246,98 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Limbach	382,01 €
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Löschgruppe Roßstadt	248,85 €
h) einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Dippach	52,80 €
i) einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Weisbrunn	136,77 €
j) ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Eltmann	16,62 €
k) ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Limbach	65,83 €
l) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 der Feuerwehr Eltmann	234,64 €
m) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Dippach	152,91 €
n) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Lembach	149,25 €
o) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W der Feuerwehr Weisbrunn	232,25 €
p) einen Versorgungs-LKW der Feuerwehr Eltmann	47,19 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.



Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Be- und Entlüftungsgerät	39,36 €
b) einen Mehrzwecksauger	20,49 €
c) eine Motorkettensäge	19,48 €
d) einen Stromerzeuger	48,41 €
e) eine Tauchpumpe (Schmutzwasserpumpe)	26,22 €
f) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	62,05 €
g) einen Trennschleifer	18,27 €
h) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	29,55 €
i) eine Wärmebildkamera	21,02 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG richtet sich der Stundensatz je Feuerwehrdienstleistenden nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Aufwendungsersatz bei Insekteneinsätzen

Für einen Insekteneinsatz (Versetzen eines Wespennestes, o. ä.) belaufen sich die Kosten je angefangene Stunde auf 100,00 €.